

Anforderungskatalog an Brandschutzkonzepte

An die gemäß Prüfungssatzung einzureichenden anspruchsvollen Brandschutzkonzepte werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Formale Einordnung

- 1.1 Als anspruchsvoll werden grundsätzlich Brandschutzkonzepte mit einer Risikobewertung auf Basis ingenieurmäßiger Nachweise sowie für Sonderbauten gemäß beigefügter Objektliste anerkannt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss weitere Brandschutzkonzepte als anspruchsvoll anerkennen.
- 1.2 Die eingereichten Brandschutzkonzepte müssen in Gänze, d.h. vom Planungsbeginn des Projektes an vom Antragssteller bearbeitet worden sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Fortschreibungen akzeptieren, wenn zusätzlich das nicht vom Antragsteller bearbeitete Ursprungs-Konzept eingereicht und die Bearbeitungsanteile des Antragsstellers z.B. durch farbliche Hervorhebung kenntlich gemacht werden.
- 1.3 Die vorgelegten Brandschutzkonzepte sollen aus NRW sein. Brandschutzkonzepte aus anderen Bundesländern können im Einzelfall anerkannt werden, wenn sie diesem Anforderungskatalog entsprechen und ergänzend eine Stellungnahme beigefügt wird, inwieweit Veränderungen im Konzept bei Anwendung der in NRW geltenden materiellen oder verfahrenstechnischen Vorschriften entstehen würden.
- 1.4 Die Brandschutzkonzepte müssen Gegenstand eines Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens gewesen sein. Hierzu ist der jeweilige Antragsteno, die zuständige Behörde und das Aktenzeichen des Verfahrens anzugeben.
- 1.5 Zum Nachweis der fünfjährigen Berufserfahrung kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass Brandschutzkonzepte vorgelegt werden, die auf den Beginn von diesem Bearbeitungszeitraum datieren.
- 1.6 Sofern die Brandschutzkonzepte in ihrer ursprünglichen Bearbeitung diesem Anforderungskatalog (teilweise) nicht entsprechen, kann eine entsprechende Änderung bzw. Fortschreibung vorgenommen werden, wenn diese - z.B. durch farbliche Hervorhebung gekennzeichnet wird.

2. Generelle Struktur und Aufbau

- 2.1 Aus dem Brandschutzkonzept muss zu Beginn eine Beschreibung des behandelten Projektes, der Aufgabenstellung einschließlich etwaiger Einschränkungen auf bestimmte räumliche Bereiche oder inhaltliche Fragestellungen hervorgehen.
- 2.2 Im Sinne einer zielorientierten Gesamt-Darstellung ist im Brandschutzkonzept - geeigneter Weise in einem separaten Kapitel - eine Darstellung zur baurechtlichen Einordnung, objektspezifischen Besonderheiten sowie die daraufhin abgeleitete Risikobewertung und Schutzzielbetrachtung voranzustellen.
- 2.3 Das Brandschutzkonzept soll entsprechend § 9 (2) BauPrüfVO NRW gegliedert sein.
- 2.4 Das Brandschutzkonzept soll objektbezogene Anforderungen aus Gesetzen, Normen und Richtlinien benennen, jedoch auf die nicht-objektbezogene Wiedergabe bzw. wortgleiche Zitierung solcher Quellen oder deren Anhänge verzichten.

3. Qualität der baurechtlichen Bearbeitung

- 3.1 Das Brandschutzkonzept muss die zutreffende baurechtliche Einordnung, einschließlich der hierfür maßgeblichen Kriterien enthalten.
- 3.2 Aus dem Brandschutzkonzept muss die konsequente Anwendung der baurechtlichen Zuordnung sowie die vollständige Benennung und Begründung von Abweichungen erkennbar sein.
- 3.3 Abweichungen und Erleichterungen sind im Konzept in einer zusammenfassenden Übersicht einzeln darzustellen und entweder mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen oder einem Verzicht darauf schutzzielorientiert zu begründen.
- 3.4 Bei Umbauten der Erweiterungen im Gebäudebestand ist herauszuarbeiten und zu begründen, an welcher Stelle und in welchem Umfang Aspekte des Bestandsschutzes beansprucht werden. Das Vorliegen des Bestandsschutzes (formelle oder materielle Legalität) ist zu begründen.

4. Handwerkliche Qualität

- 4.1 Der Textteil des Brandschutzkonzeptes muss sprachlich verständlich sein und eine zutreffende und sichere Verwendung der Fachbegriffe dokumentieren.
- 4.2 Die zeichnerische Darstellung soll die textlichen Ausführungen widerspruchsfrei ergänzen und erläutern. Die Verwendung von farblichen Hervorhebungen und Symbolen muss einer nachvollziehbaren Struktur entsprechen.

5. Fachliche Qualität

- 5.1 Die Detailtiefe der Ausführungen im Brandschutzkonzept muss dem behandelten Objekt entsprechen und insbesondere den beanspruchten Erleichterungen und Abweichungen gerecht werden.
- 5.2 Die Anwendung technischer Regeln muss für die konkrete Fragestellung geeignet sein und vollständig und richtig, also fehlerfrei, erfolgen.
- 5.3 Etwaige Berechnungen müssen mit sämtlichen Eingaben, Rechengang und Ergebnissen prüffähig dargestellt werden.
- 5.4 Bei der Anwendung von Brandschutzingenieurmethoden sind die Grundzüge des Verfahrens, zugrunde gelegten Szenarien und Eingangswerte sowie Schutzziel- und Bewertungskriterien nachvollziehbar, z.B. nach DIN 18 009 zu dokumentieren.
- 5.5 Aus der Beschreibung der Maßnahmen für den abwehrenden Brandschutz muss hervorgehen, ob und in welcher Form eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erfolgt ist bzw. eine weitere Konkretisierung erforderlich wird.
- 5.6 Sofern im Brandschutzkonzept einzelne Erleichterungen oder Abweichungen nicht erkannt oder nicht vollständig behandelt wurden, kann das Brandschutzkonzept nicht als anspruchsvoll anerkannt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung eines anspruchsvollen Brandschutzkonzeptes trifft der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer Gesamtbewertung der vorstehenden Punkte 1 bis 5.

Objektliste zum Anforderungskatalog an anspruchsvolle Brandschutzkonzepte

Objekt		Kriterium / Betrachtungsbereich Brandschutzkonzept
1.	Hochhäuser	Generell zugelassen
2.	Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe	Nicht zugelassen
3.	Bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 m ² Grundfläche, außer Industriebauten gemäß Nummer 15	Zusätzliches Kriterium: - Mehrgeschossigkeit Ferner gilt: - Büro- und Verwaltungsgebäude nur in Verb. mit Abweichungen bzw. Erleichterungen von der jeweils geltenden Fassung der BauO NRW - kein Wohnungsbau
4.	Verkaufsstätten	Zusätzliches Kriterium: - Mehrgeschossigkeit und mindestens 1.600 m ² Geschossfläche oder - Verkaufsfläche größer 2.000 m ² und damit Einstufung in die SBauVO Teil 3 Verkaufsstätten
5.	Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m ² Geschossfläche	Zusätzliches Kriterium: - Mehrgeschossigkeit sowie Abweichungen bzw. Erleichterungen von der jeweils geltenden Fassung der BauO NRW
6.	Versammlungsstätten	Zusätzliches Kriterium: - Einstufung in die SBauVO Teil 1 Versammlungsstätten sowie Mehrgeschossigkeit oder mindestens 1.600 m ² Geschossfläche
7.	Beherbergungsstätten	Zusätzliches Kriterium: - Mehrgeschossigkeit sowie mehr als 30 Gastbetten pro Geschoss oder insgesamt mehr als 60 Gastbetten
8.	Einrichtung zur Unterbringung und Pflege von Personen	Zusätzliches Kriterium: - Mehrgeschossigkeit sowie Anwendungsbereich der „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen“
9.	Krankenhäuser	Zusätzliches Kriterium: - Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m ² Geschossfläche
10.	Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	Zusätzliches Kriterium: - Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m ² Geschossfläche
11.	Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	Zusätzliches Kriterium: - Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m ² Geschossfläche
12.	Bauliche Anlagen, deren Nutzung mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist	Zusätzliches Kriterium: - Nur im Zusammenhang mit komplexen Industriebauten
13.	Garagen	Zusätzliches Kriterium: - Nur Großgaragen mit mehreren Untergeschossen

Prüfungsausschuss zur Anerkennung von staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes

Objekt		Kriterium / Betrachtungsbereich Brandschutzkonzept
14.	Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen	Zusätzliches Kriterium: - Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m ² Geschossfläche
15.	Industriebauten	Zusätzliches Kriterium: - Mindestens ein rechnerischer Nachweis der Entrauchung oder ein Nachweis nach Abschnitt 7 MIndBauRL oder Anhang 1 MIndBauRL
16.	Gebäude mit einer Risikobewertung auf Basis rechnerischer ingenieurmäßiger Nachweise	Generell zugelassen
17.	Der Prüfungsausschuss kann im begründeten Einzelfall weitere, nicht in dieser Auflistung enthaltene Objekte, als anspruchsvoll anerkennen, wenn ein vergleichbarer Schwierigkeitsgrad nachgewiesen wird	Anmerkung: Dieses Kriterium kann beispielsweise in besonderen Fällen, z. B. beim Bauen im Bestand, bei Denkmalschutz oder bei einer komplexen Einzelfallbeurteilung gegeben sein.